

Verordnung das Brauwesen betreffend.

S.l.

790/48

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025519

urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-19

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



H. 20. n. 26.

Verordnung

das Brauwesen betreffend.

1771

Nachdem E. HochEdler Hochweiser Innerer Rath mit Zustimmung E. Wohlübl. Aeußern Raths in Ansehung des Brauwesens wegen der noch fortdauernden Franchiseur und Eheuring deroer Brau-Materialien, nachstehende Veränderungen und Zusätze zu der Brau-Ordnung zu machen für gut gefunden: So wird hiermit verordnet:

1^{mo}.

Soll zu einem künftigen Gebrauch Bier das von zwanzig und fünf Malter Gersten gemachte Maß nicht mehr und nicht weniger ohne allen Zusatz von Weizen, als welcher gänzlich verboten wird; so dann nicht weniger als vier und eine halbe Miste Hopffen genommen,

2^{do}.

Auch hieraus nicht mehr als zwey und zwanzig Fasse gebrauet werden.

3^{rio}.

Der Preis eines Maas Biers und Breyhans wird vor das Zukünftige und so lange der Scheffel Gerste nach der bey der Canklen einzubringenden Frucht Taxe über 16. ggr. steigt auf 8. lpf. eines Fass Biers auf 8. Rthl. und eines Fass Breyhans auf 4. Rthl. bestimmt. Daserne aber die Gerste bis zu 16. ggr. und weiter herunter fallen würde; So soll das Maas

790/48
Stadtarchiv
Mühlhausen/Thür.

urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-19